



**SATZUNG DES SCHULVEREINS
DER JENAPLANSCHULE ROSTOCK E.V.**
eingetragen im Vereinsregister unter der Register Nr.: VR 1387

§1 Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen "Schulverein Jenaplanschule Rostock".
- (2) Der Schulverein hat seinen Sitz in der Hansestadt Rostock. Der Schulverein ist im Vereinsregister unter Nr. 1387 eingetragen.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Es beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember.

§ 2 Zweck und Ziele des Schulvereins

- (1) Der Verein:

1. ist politisch und konfessionell nicht gebunden.

2. unterstützt aktiv die pädagogische und schulische Arbeit der Jenaplanschule Rostock und setzt sich für eine enge Verbindung zwischen der Bevölkerung im schulischen Einzugsgebiet und der Jenaplanschule ein.

3. ist Träger der Freien Jugendhilfe an der Jenaplanschule und stellt seinen Mitgliedern im Rahmen vorhandener Kapazitäten Hortplätze und Kitaplätze zur Verfügung. Zum Erreichen des Vereinszwecks nach §2 (3) ist der Verein bestrebt alle Eltern der Jenaplanschule als Mitglieder zu gewinnen.

4. ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

- (2) Zur Erreichung des vorgenannten Zwecks des Vereins werden aus dem Vereinsvermögen finanzielle Zuwendungen und Zuschüsse für förderungswürdige und pädagogisch wertvolle Schulprojekte verwendet.

Dazu gehören:

1. Hilfe bei der Beschaffung von Lehr- und Lernmitteln, für die andere Mittel nicht ausreichend zur Verfügung stehen oder die auf anderen Wegen nicht beschafft werden können.

2. Unterstützung der Arbeitsgemeinschaften.

3. Unterstützung bei der Organisation und der Durchführung von Klassenfahrten sowie von Schul-, Hort- und Kitaveranstaltungen.

- (4) Zur Erfüllung des Vereinszwecks kann der Verein öffentliche Aktivitäten entfalten sowie Kontakte aufnehmen und pflegen, die diesem Ziel dienlich sind.

- (5) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit trifft der Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, die den Verein in seinem Zweck und seinen Zielen unterstützen will.
- (2) Der Beitritt ist schriftlich zu erklären. Über die Aufnahme eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand.
- (3) Die Mitgliedschaft endet durch schriftliche Austrittserklärung zum Ende des Geschäftsjahres, durch Tod des Mitglieds oder durch Ausschluss. Aus wichtigen Gründen ist ein Austritt auch vor Ablauf des Geschäftsjahres möglich.
- (4) Der Ausschluss eines Mitgliedes kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Der Ausschluss wird nach schriftlicher oder mündlicher Anhörung durch den Vorstand ausgesprochen, wenn:
- Handlungen vorliegen, die dem Ansehen oder den Interessen des Vereins oder der Jenaplanschule Rostock schaden,
 - Handlungen oder Verhaltensweisen den satzungsgemäßen Zielen widersprechen,
 - Beitragszahlungen über mehr als drei Monate ausgeblieben sind und diese trotz schriftlicher Mahnung nicht ausgeglichen worden sind.
- (5) Gegen einen Ausschlussbescheid des Vorstandes kann das auszuschließende Mitglied innerhalb einer Frist von einem Monat schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch beim Vorstand einlegen, über den abschließend und endgültig die Mitgliederversammlung nach Anhörung des Vorstandes und des auszuschließenden Mitgliedes durch Beschluss entscheidet.

§ 4 Mittel

- (1) Die Mittel des Vereins werden durch die gesetzlich bestimmten Zuweisungen des Landes, der Kommune, den Elternbeiträgen sowie durch Mitgliedsbeiträge, Spenden und sonstige Einnahmen, wie z. B. zugewiesene Bußgelder aufgebracht.
- (2) Die Verwendung der Mittel des Vereins darf nur gemäß den Festlegungen der Satzung erfolgen. Über die Höhe der zu bildenden Rücklagen und deren Verwendung entscheidet der Vorstand.
- (3) Begünstigung Dritter, die im Widerspruch zu den Festlegungen der Satzung stehen, sind ausgeschlossen.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

- (1) Die Mitgliederversammlung beschließt auf Vorschlag des Vorstandes über die Höhe der zu entrichtenden Mitgliedsbeiträge sowie über die zeitliche Geltungsdauer. Soweit keine Befristungen festgesetzt sind, gelten die festgesetzten Beiträge so lange, bis ein neuer Beschluss durch die Mitgliederversammlung gefasst wird.
- (2) Die Mitgliedsbeiträge werden für den jeweils laufenden Monat entrichtet. Die Beitragszahlung für einen längeren Zeitraum ist zulässig.
- (3) In begründeten Ausnahmefällen kann der Vorstand auf Antrag Ermäßigung oder Erlass bei der Beitragszahlung gewähren.

§ 6 Haftung

Die Haftung des Schulvereins ist auf das Vereinsvermögen beschränkt.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- der Besondere Vertreter i. S. d. § 30 BGB; sofern durch den Vorstand bestellt

§ 8 Mitgliederversammlung

- (1) Mindestens einmal jährlich hat eine Mitgliederversammlung stattzufinden. Sie ist vom Vorstand einzuberufen. Das trifft auch für außerordentliche Mitgliederversammlungen zu, die im Vereinsinteresse für notwendig erachtet werden.
- (2) Wenn mindestens $\frac{1}{4}$ der Mitglieder dies für notwendig erachten, ist auf schriftlichen Antrag innerhalb eines Monats eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.
- (3) Mitgliederversammlungen werden vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 14 Tagen schriftlich oder elektronisch per E-Mail einberufen. Die Einladung zu einer digitalen Mitgliederversammlung ist zulässig. Die elektronische Einladung ist an die vom Mitglied vorzuhaltende E-Mail-Adresse zu senden. Mit der Einladung sind der Ort und die Zeit der Mitgliederversammlung sowie die Tagesordnung bekannt zu machen, die den ausschließlichen Gegenstand der Mitgliederversammlung bildet. Anträge auf Satzungsänderungen sind mit der Einladung zu versenden.
- (4) Die Durchführung einer digitalen Mitgliederversammlung setzt voraus, dass der Vorstand die Kommunikationsmöglichkeit der Mitglieder wechselseitig und in Echtzeit (z.B. per Videoübertragung, Telefonkonferenz und/oder Chat) vereinsseitig sicherstellt. Für die Kommunikationsfähigkeit ist jedes Mitglied allein verantwortlich. Die Mitglieder müssen rechtzeitig, mindestens 7 Tage vor Beginn der Mitgliederversammlung, über den Modus der Versammlung informiert werden und personalisierte Zugangsdaten erhalten. Der Vorstand

hat geeignete Maßnahmen zu ergreifen, die Teilnahme der Mitglieder an der digitalen Versammlung zu dokumentieren. Die teilnehmenden Mitglieder gelten als anwesend i.S.d. § 8 Abs. 6.

- (5) Ergänzungsanträge zur Tagesordnung sind mindestens fünf Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich oder elektronisch an den Vorstand zu stellen.
- (6) Die Versammlungsleitung obliegt dem Vereinsvorsitzenden; sie kann durch diesen auf ein Vereinsmitglied delegiert werden.
- (7) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Mitglieder, die sich der Stimme enthalten, sind wie nicht anwesend zu behandeln.
 - Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen der Mehrheit von $\frac{2}{3}$ der Stimmen der anwesenden Mitglieder.
 - Zur Auflösung des Vereins bedarf es der Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der Stimmen aller anwesenden Mitglieder des Vereins.
- (8) Ein Mitglied ist nicht stimmberechtigt, wenn die Beschlussfassung die Vornahme eines Rechtsgeschäftes mit ihm oder die Einleitung/Erledigung eines Rechtsgeschäftes zwischen ihm und dem Verein betrifft.
- (9) Über jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Versammlungsleiter und dem Protokollanten zu unterzeichnen ist.
- (10) Abweichend von § 32 Absatz 2 BGB können die Mitglieder Beschlüsse auch außerhalb einer Mitgliederversammlung auf dem Wege des Umlaufverfahrens fassen. Dazu hat der Vorstand den Mitgliedern einen Beschluss zur Abstimmung auf elektronischem oder schriftlichem Weg vorzulegen und um Stimmabgabe mindestens in Textform bis zu einem bestimmten Zeitpunkt aufzufordern (Stichtag). Es ist eine Umlauffrist von mind. 14 Tagen einzuhalten. Der Beschluss wird mit der Mehrheit der bis zum Stichtag abgegebenen Stimmen gefasst.

§ 9 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Der Mitgliederversammlung obliegen

- (1) Die Entgegennahme des Rechenschaftsberichts des Vorstand und des Berichts der Kassenprüfer.
- (2) Entlastung des Vorstandes
- (3) Wahl des Vorstandes
- (4) Die Vorstandsmitglieder werden auf zwei Jahre mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gewählt. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins bis zur Neuwahl weiter. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf der Wahlzeit aus, so schlägt der Vorstand einen Nachfolger vor und teilt ihn den Mitgliedern mit. Der Nachfolger übt das Amt bis zur nächsten Mitgliederversammlung kommissarisch aus.

- (5) Wahl von zwei Kassenprüfern.
Die Kassenprüfer dürfen dem Vorstand nicht angehören. Sie werden auf zwei Jahre mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
- (6) Jede Änderung der Satzung.
- (7) Entscheidung über die eingereichten Anträge.
- (8) Beschluss über den Haushaltsplan.
- (9) Auflösung des Vereins.

§ 10 Vorstand

- (1) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit nicht durch die Satzung, Beschlüsse der Mitgliederversammlung oder gesetzliche Regelungen andere Zuständigkeiten gegeben sind.
- (2) Der Vorstand besteht aus:
 - dem/ der Vorsitzenden
 - dem/ der Stellvertreter/in ...
 - dem/der Schatzmeister/in
 - zwei Beisitzer/innen.
- (3) Vertretungsberechtigt im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende, sein Stellvertreter und der Schatzmeister. Den weiteren Mitgliedern des Vorstandes kann mittels mehrheitlichem Beschluss des Vorstandes die Vertretungsberechtigung erteilt werden.
- (4) Die rechtsverbindliche Vertretung des Vereins erfolgt grundsätzlich durch den Vorsitzenden und ein weiteres Vorstandsmitglied oder den Stellvertreter und ein weiteres Vorstandsmitglied.

§ 11 Wahl, Aufgaben und Beschlüsse des Vorstandes

- (1) Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung einzeln oder gemeinsam in offener Wahl, für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Auf Verlangen eines an der Versammlung teilnehmenden Mitglieds erfolgt die Wahl geheim. Eine Wiederwahl ist zulässig. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds kann sich der Vorstand durch ein Ersatz-Vorstandsmitglied aus dem Kreis der Mitglieder durch Vorstandsbeschluss bis zur nächsten Mitgliederversammlung ergänzen. Mit Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstandsmitglied.
- (2) Die Kandidatur für den Vorstand des Schulvereins ist an die Mitgliedschaft gebunden.
- (3) Die Vorstandsmitglieder wählen aus ihrer Mitte den/die Vorsitzenden sowie den/die Stellvertreter/in des Vorsitzenden, berufen den/die Schatzmeister/in und die zwei Beisitzer/innen in ihre Ämter. Weiterhin kann der Vorstand durch mehrheitlichen Beschluss einen Besonderen Vertreter i. S. d. § 30 BGB bestellen.

- (4) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins, einschließlich der Verwendung der Vereinsmittel, über die der Schatzmeister die erforderlichen Nachweise führt. Sofern ein Besonderer Vertreter bestellt ist, übernimmt dieser die in § 10 Abs. (4) Satz 1 der Satzung festgelegten Aufgaben.
- (5) Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder gefasst;
 - Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
 - Die Beschlussfähigkeit des Vorstandes ist gegeben, wenn mindestens 3/5 der Vorstandsmitglieder anwesend sind.
 - über die Vorstandssitzung ist Protokoll zu führen.

§ 12 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins erfolgt bei Wegfall des Zwecks oder aus anderen wichtigen Gründen unter Beachtung der Festlegung des § 8 (6) dieser Satzung.
- (2) Ein Antrag zur Auflösung des Vereins ist schriftlich von mindestens 25% aller Mitglieder oder vom Vorstand einzureichen. Vom Vorstand ist auf der Grundlage eines Auflösungsantrages innerhalb eines Monats die erforderliche Mitgliederversammlung einzuberufen.
- (3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen an die Schulbehörde der Hansestadt Rostock mit der Maßgabe, es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden. Es soll nachweislich und im Einvernehmen mit der Schulkonferenz der Jenaplanschule Rostock für diese Schule zum Zwecke der Förderung von Bildung und Erziehung verwendet werden.

§ 13 Gerichtsstand und Erfüllungsort

- (1) Gerichtsstand und Erfüllungsort sind am Sitz des Vereins.
- (2) Vorstehende Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung des Schulvereins Rostock am 28.04.1997 beschlossen und auf der Mitgliederversammlung am 11.05.2002, 21.11.2011, 04.04.2016, 20.03.2017, 08.04.2019 und am 24.11.2020 ergänzt.